

BGer 9C 234/2022 vom 23. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_234_2022

FR: TF 9C 234/2022 du 23 mai 2022

IT: TF 9C 234/2022 del 23 maggio 2022

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
23.05.2022 9C 234/2022 (9C_234/2022) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe
Cour de droit social) 23.05.2022 9C 234/2022 (9C_234/2022) Tribunale federale IV Corte
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 23.05.2022 9C 234/2022 (9C_234/2022)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_234/2022
9C_235/2022 Urteil vom 23. Mai 2022 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung
Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Traub. Verfahrensbeteiligte
9C_234/2022 A._____, Beschwerdeführer, und 9C_235/2022 B._____,
Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005
Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung,
Beschwerden gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 1.
März 2022 (AK.2020.00022 und AK.2020.00023). Nach Einsicht in den
Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Zürich vom 23. September 2020, mit
dem sie A._____ verpflichtete, ihr Fr. 11'632.65 als Schadenersatz nach Art. 52 AHVG
zu bezahlen, und B._____ verpflichtete, unter dem gleichen Titel Fr. 24'254.- zu leisten,
in das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 1. März 2022, mit
dem es die jeweiligen Beschwerden abwies, in die dagegen erhobenen Beschwerden vom
14. April 2022 (Poststempel), in Erwägung, dass die beiden (denselben kantonalen
Gerichtsentscheid vom 1. März 2022 betreffenden) Verfahren zu vereinigen und in einem
einzigem Urteil zu erledigen sind, dass das angefochtene Urteil die Arbeitgeberhaftung
gemäss Art. 52 AHVG betrifft, weshalb die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) nur zulässig ist, wenn der Streitwert mindestens Fr.
30'000.- beträgt (Art. 85 Abs. 1 lit. a BGG) oder sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher
Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 2 BGG ; BGE 137 V 51 ; Urteil 9C_61/2022 vom 23. März
2022), dass im hier zu beurteilenden Fall keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, weil die
jeweiligen Streitwerte die erforderliche Grenze nicht erreichen und weder ersichtlich ist
noch dargelegt wird (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), dass sich eine Rechtsfrage von
grundsätzlicher Bedeutung stellt, dass die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegenheiten demnach unzulässig ist, dass deshalb an sich nur die subsidiäre
Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) in Frage kommt, wobei hier einzig die
Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG) und das
Bundesgericht solche Rügen nur dann prüft, wenn sie in der Beschwerde rechtsgenügend
vorgebracht, begründet und belegt worden sind (Art. 117 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2

BGG), dass die Eingaben vom 14. April 2022 keinerlei Verfassungsprügen enthalten und deswegen den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Verfassungsbeschwerde offensichtlich nicht genügen, dass im Übrigen auch die inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht erfüllt wären (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 134 V 53 E. 3.3; 133 IV 286 E. 1.4), dass im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a resp. Art. 117 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerden nicht einzutreten ist, dass die Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig werden, indessen umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt der Präsident: 1. Die Verfahren 9C_234/2022 und 9C_235/2022 werden vereinigt. 2. Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, IV. Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 23. Mai 2022 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Traub

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.